



Bearbeitet von:
Herr Wulfstange

Telefax:
+49 511 9695-603870

E-Mail:
einsatz@pi-os.polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Durchwahl: +49 541 3 27 -

Osnabrück,

2616

01.08.2013

Anordnung eines Aufenthalts- und Betretungsverbot nach § 17 Abs. 4 Nds.SOG

Hier: Spiel VfL Osnabrück gegen den F.C. Hansa Rostock am 17.08.2013

Sehr geehrter Herr

gegen Sie wird hiermit folgende Anordnung erlassen:

1.) Ihnen wird gem. § 17 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung für den nachfolgend näher bestimmten Zeitraum das Betreten des nachfolgend näher bestimmten Ortes verboten:

a) Zeitliche Begrenzung des Betretungsverbot:

Am Samstag 17.08.2013; 11:00 Uhr – 19:00 Uhr

b) Räumliche Begrenzung des Betretungsverbot:

Das Betretungsverbot gilt für den Bereich Bremer Straße (in den Grenzen Bremer Brücke / Wesereschstraße), Oststraße, Scharnhorststraße, Bluecherstraße, Buersche Straße, An der Humboldtbrücke, Humboldtstraße, Rothenburger Straße, Venloer Straße, Kölner Straße, Schinkelstraße, Grenzweg, Hamburger Straße, dem Theodor-Heuss-Platz, der Bruchstraße, der Eisenbahnstraße, dem Hauptbahnhof sowie dem Altstadtbahnhof (ehem. Hasetorbahnhof) in Osnabrück. Es gilt damit im Groben für den Bereich rund um die osnatel-Arena an der Scharnhorststr. 50, in 49084 Osnabrück und die üblichen Zuwegungen von den Parkflächen und Wegstrecken der Gästefans und der Fans des VfL Osnabrück.

Die Ausdehnung des Bereiches kann dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, entnommen werden. In Zweifelsfällen ist die zeichnerische Darstellung verbindlich. Die Grenzlinien zählen zum Bereich des Betretungsverbot.

- 2.) *Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des unter 1.) angeordneten Betretungsverbotese angeordnet.*
- 3.) *Für den Fall der Zuwiderhandlung drohe ich Ihnen gem. § 70 Nds. SOG an, ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € gegen Sie festzusetzen.*

Begründung:

Zu 1.)

Gem. § 17 Abs. 4 Nds. SOG können die Verwaltungsbehörden und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jeder Person vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Eine Gefahr in diesem Sinne ist gem. § 2 Nr. 1a Nds. SOG eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfasst insbesondere die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, subjektive Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen.

Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist hier gegeben. In der Regel ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen, wenn eine strafbare Verletzung dieser Rechtsgüter droht. Je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden sein wird, umso geringere Anforderungen sind an den Grad der Wahrscheinlichkeit zu stellen.

Am Samstag 17.08.2013, 14:00 Uhr, findet das Fußballspiel der 3.Liga des VfL Osnabrück gegen den F.C. Hansa Rostock in der osnatel-Arena in Osnabrück statt. Nach polizeilicher Einschätzung handelt es sich hinsichtlich des zu erwartenden Gewaltpotentials um ein sogenanntes „Risikospieß“.

Zwischen den Anhängern des VfL Osnabrück und denen des F.C. Hansa Rostock, besteht seit Jahren eine Fan-Rivalität, welches in der Vergangenheit bereits zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Fangruppen geführt hat. Begleitend wurden bei diesen Spielen u.a. auch pyrotechnische Gegenstände eingesetzt.

Es ist auch bei den oben genannten Spielen davon auszugehen, dass eine größere Anzahl gewaltbereiter Anhänger aus dem Raum Rostock sowie aus Dritortorten nach Osnabrück anreisen werden, um die Auseinandersetzung mit der örtlichen Szene und Polizeikräften zu suchen. Es ist weiter davon auszugehen, dass speziell von Ihrer Person eine Gefahr der Begehung spielbegleitender Straftaten ausgeht. Diese individuelle Prognose gründet sich hauptsächlich auf folgenden Feststellungen ihre Person betreffend.

Am 30.03.2013 fand das letzte Spiel der 3. Fußballbundesliga des VfL Osnabrück gegen den F.C. Hansa Rostock in der osnatel-Arena zu Osnabrück statt. Aufgrund der Vermittlungen war bekannt, dass eine größere Anzahl von Fans der Kategorisierung B und C aus Rostock nach Osnabrück anreisen werden. Deshalb wurde im Vorfeld des Spiels durch die Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt eine Allgemeinverfügung zum

Verbot der Mitnahme von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen, alkoholischen Getränken und des Genusses von Alkohol in speziell genannten Zügen erlassen. Schließlich nutzten ca. 200 Anhänger des F.C. Hansa Rostock die Gelegenheit des Zugtransfers nach Osnabrück. Die Inhalte der Allgemeinverfügung wurden diesem Personenkreis bekanntgegeben. Im Zug wurden durch begleitende Polizeikräfte diverse Regelverletzungen der sich im Zug befindlichen Fangruppe (Rauchen, Alkoholkonsum, Versperrung reservierter Sitzplätze, Liegen in den Gepäckablagen, sowie Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber den mitreisenden Polizeibeamten festgestellt. Auch im Bahnhof Braunschweig soll es nach Angaben der Bundespolizei zu Provokationen, Beleidigungen und zu Diebstahlversuchen gekommen sein. Aufgrund dieser Sachlage wurde für den Hauptbahnhof Hannover eine Kontrolle des Zuges und Identitätsfeststellung der ca. 170 Personen umfassenden Fangruppe vorbereitet. Darüber hinaus wurde den an den Ausschreitungen beteiligten Fangruppen in Hannover die Weiterfahrt nach Osnabrück untersagt und die Rückfahrt Rtg. Rostock vorbereitet. Zu diesem Zeitpunkt kam es im Bahnhof Hannover zu weiteren Provokationen und vereinzelt Steinwürfen gegenüber Polizeibeamten, die zu Pfefferspray- und Schlagstockeinsätzen führten. Auf der anschließenden, durch Polizeikräfte begleiteten, Rückreise Richtung Wolfsburg kam es zu weiteren Bedrohungen, Beleidigungen und Körperverletzungen (u.a. Schläge und Fußtritte gegen Kopf und Körper) gegenüber Polizeibeamten. Dabei wurde unter anderem ein Polizeibeamter an den Zähnen, ein weiterer am Kopf verletzt, was zu einer mehrtägigen Dienstunfähigkeit führte.

Von der Bundespolizeiinspektion Hannover wurden mehrere Strafverfahren wegen Körperverletzung, Beleidigung und Bedrohung eingeleitet. Die diesbezüglichen Ermittlungen dauern noch an.

Auch gegen Sie wurde in diesem Zusammenhang ein Strafverfahren wegen Beleidigung eingeleitet. Darüber hinaus waren Sie ein aktives Mitglied der Gruppierung, die die oben beschriebenen Handlungen verantworten, ohne dass Ihnen im Einzelnen weitere Handlungen zugeordnet werden können .

Sie werden aufgrund zurückliegender Ereignisse bereits in der Datei „Gewalttäter Sport“ geführt. Sie wurden u.a. am 13.07.2010 nach Randalieren mehrerer FC Hansa Rostock-Fans in einer Gaststätte beim Spiel gegen den SC Paderborn in Gewahrsam genommen.

Sie haben damit ein Verhalten gezeigt, dass die Prognose begründet, dass bei vergleichbaren Anlässen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit speziell von Ihrer Person zu dem näher bezeichneten Zeitpunkt an dem näher bezeichneten Ort entsprechende Ordnungswidrigkeiten und Straftaten mit Bezug zum Fußballspiel VfL Osnabrück vs. F.C. Hansa Rostock verübt werden und somit eine Gefahr für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die öffentliche Sicherheit besteht.

Das ausgesprochene Betretungsverbot ist geeignet, diese von Ihnen ausgehende Gefahr abzuwehren. Denn wenn sie sich zu dieser Zeit nicht an diesem Ort aufhalten,

wird Ihnen dadurch die Möglichkeit der Begehung der genannten Taten genommen. Aufgrund des Aufeinandertreffens der verfeindeten Anhängerschaften ist speziell an den Bezeichneten Orten mit entsprechenden Taten zu rechnen.

Es ist daher davon auszugehen, dass von Ihnen auch am **17.08.2013** im Zusammenhang mit dem Spiel des VFL Osnabrück gegen den F.C. Hansa Rostock eine entsprechende Gefahr ausgeht.

Die geeignete Maßnahme des gegen Sie ausgesprochenen Betretungsverbotes ist auch angemessen. Ihr Interesse, den eng eingegrenzten Bereich in dem auf kurze Zeit befristeten Zeitraum zu betreten, wiegt weniger schwer als das Interesse der Allgemeinheit an dem Betretungsverbot.

Durch das Betretungsverbot wird Ihre Freizügigkeit gem. Art. 11 Abs. 1 GG eingeschränkt. Dies geschieht jedoch aufgrund einer gesetzlichen Grundlage. Diese Einschränkung Ihres Grundrechts dient wichtigen öffentlichen Interessen. Zum einen sollen die Grundrechte anderer geschützt werden. Durch die von Ihnen zu erwartende Begehung von Ordnungswidrigkeiten/Straftaten ist die Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit sowie des Eigentums Dritter gegeben. Darüber hinaus geht von Ihnen eine Gefahr für die Rechtsordnung aus, da von Ihnen entsprechende Verstöße gegen diese zu erwarten sind. Allein die Abwägung dieser Grundrechte ergibt, dass das Interesse an dem Betretungsverbot höher wiegt als Ihr Interesse an dem Absehen von diesem Verbot.

Das ausgesprochene Betretungsverbot ist auch im Übrigen angemessen. Es ist nicht ersichtlich, dass sie durch das Betretungsverbot über den eigentlichen Inhalt des Verbotes hinaus unangemessen eingeschränkt werden.

Ein milderer Mittel, das den gleichen Zweck erreichen kann, ist nicht ersichtlich. Denn das Betretungsverbot erfolgt bereits in einem sehr geringen Rahmen, so dass Sie in Ihrem Recht auf Freizügigkeit so wenig wie möglich eingeschränkt werden.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Betretungsverbot hinsichtlich seiner zeitlichen oder räumlichen Ausdehnung unangemessen wäre.

Aufgrund des zeitlichen Ablaufs der An- und Abreise der auswärtigen Anhänger ist nach der allgemeinen Einsatzerfahrung der Polizei bei derartigen Anlässen eine Einsatzdauer von drei Stunden vor dem Anstoß bis drei Stunden nach Spielende und daran anlehnend auch das Betretungsverbot erforderlich.

Die räumliche Ausdehnung umschreibt das Gebiet um die osnatel-Arena sowie das Gebiet zwischen dem Bahnhof und der osnatel-Arena. Dabei handelt es sich um das Gebiet, in dem sich die Anhänger der aufeinandertreffenden Vereine stets aufhalten. Soweit hier die Begehung von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten zu befürchten ist, werden sich diese in diesem Gebiet ereignen.

Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung des Aufenthalts- und Betretungsverbotes werden Sie unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der Maßnahme möglichst gering beeinträchtigt.

Daher steht die Verfügung, sich zu einer bestimmten Zeit nicht in einem bestimmten Stadtbereich von Osnabrück aufzuhalten, in einem angemessenen Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg, nämlich Personen und Sachschäden durch Ihr Verhalten zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, als auch gerade bei Fußballspielen regelmäßig ein erhöhter Alkoholkonsum zu beobachten ist, der erfahrungsgemäß zu einem Absinken der Hemmschwelle für Streitigkeiten und Aggressionsdelikte führt.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Betretungsverbot weise ich Sie darauf hin, dass Sie – unabhängig von dem angedrohten Zwangsmittel – gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 3 Nds. SOG durch die Polizei in Gewahrsam genommen werden können, wenn dies unerlässlich ist, um das Betretungsverbot durchzusetzen.

Mit Schreiben vom 09.07.2013 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ich beabsichtige, gegen Sie das nunmehr ausgesprochene Betretungsverbot zu erlassen und Ihnen gem. § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Äußerung Ihrerseits ist bis zum angegebenen Stichtag 29.07.2013 nicht erfolgt, ich habe daher nach Aktenlage entschieden.

Ich spreche Ihnen gegenüber somit ein Betretungsverbot nach § 17 Abs. 4 Nds. SOG aus.

Zu 2.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ihnen gegenüber ausgesprochenen Betretungsverbotes liegt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, so würde eine von Ihnen evtl. gegen das Betretungsverbot erhobene Klage gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfalten. D.h. das erteilte Betretungsverbot könnte nicht, auch nicht durch Zwangsmittel vollzogen werden. Über eine gegen das Betretungsverbot erhobene Klage würde erst nach dem Ablauf des Betretungsverbotes entschieden werden.

Auch eine Abwägung zwischen Ihrem Interesse an der aufschiebenden Wirkung der Klage einerseits sowie dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Betretungsverbotes andererseits ergibt, dass das öffentliche Interesse schwerer wiegt.

Die Voraussetzungen für das erteilte Betretungsverbot liegen – wie unter der Begründung zu 1.) ausgeführt – vor. Das öffentliche Interesse, einen rechtmäßigen Verwaltungsakt, an dessen sofortiger Vollziehbarkeit ein öffentliches Interesse besteht, sofort vollziehen zu können, wiegt äußerst schwer.

Andererseits stellt das Betretungsverbot zwar eine Einschränkung Ihres Grundrechts auf Freizügigkeit dar. Diese Einschränkung ist jedoch relativ gering. Das Betretungsverbot ist zeitlich und räumlich eng bestimmt. Es ist nicht ersichtlich, dass für Sie ein gesteigertes, besonders schwer wiegendes Interesse an der Betretung des Bereiches besteht. Die Grundrechte, die durch das Betretungsverbot geschützt werden sollen, wiegen in diesem Fall schwerer als Ihr Grundrecht auf Freizügigkeit.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher erforderlich.